

Kreis Blatt



für den

Anzeigennahme in der Geschäfts-
stelle Thorn, Katharinenstr. 4.
Antragsgebühr 13 Pf. die Spalt-
seite oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mf.
einhchl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonn-
abend abends.

Land- und Stadtkreis Thorn.

Nr. 100.

Sonnabend den 14. Dezember

1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Landkreise Thorn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen bin ich Dienstag und Freitag vormittags bereit. Im Behinderungsfalle vertritt mich Herr Rechnungsrat Ulbricht.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verjäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentlich Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daraus müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Thorn den 11. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als

3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreise Thorn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig durch Einschreibebrief.

Mündliche Erklärungen werden im Steuerbüro — im Rathause 2 Treppen, Zimmer 51 — werktäglich während der Vormittags-Dienststunden zu Protokoll entgegengenommen. Hier wird auch den Steuerpflichtigen die in Zweifelsfällen nachzusuchende Belehrung bereitwillig erteilt.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentlich Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben.

Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die Formulare zu den Steuererklärungen werden an die Steuerpflichtigen abgesandt werden.

Formulare zu Steuererklärungen werden außerdem im Steuerbüro auf Verlangen kostenlos verabsolgt.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung kann nur ausnahmsweise auf hinreichend begründeten Antrag verlängert werden, und zwar im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung der Veranlagungsarbeiten spätestens bis zum 15. Februar 1919.

Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Steuererklärung durch Ausfüllung der Seiten 3 und 4 des Vordrucks zu erläutern.

Alle Eingaben sind unter Fortlassung jeder persönlichen Bezeichnung, insbesondere des Namens, lediglich zu adressieren: An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Thorn, Postamt 1.

Thorn, im Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Thorn.

In Vertretung: Stachowitsch.

Betrifft Einreichung der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das 3. Vierteljahr des Steuerjahrs 1918.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 20. Dezember d. Js.

1. Zusammenstellungen der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern, die in den Spalten 1—12 die Endergebnisse der festgesetzten Zu- und Abgangslisten nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,
2. etwaige noch nicht zur Festsetzung vorgelegte Zu- und Abgangslisten nebst Belegen einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es nur noch seitens der Magistrate von Culmsee und Podgorz.

In den Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über oder unter 3000 Mark gemeinsam nachzuweisen. (Siehe die Musterausfüllungen in Nr. 46 und 47 des Kreisblatts für 1913.)

Die Einkommensteuerbeträge von Kriegsteilnehmern sind nur danu in die Abgangslisten aufzunehmen, wenn sie verstorben oder endgültig aus dem Heeresdienste entlassen sein sollten.

Formulare zu den Zusammenstellungen und zu den Zu- und Abgangslisten sind aus der C. Domrowski'schen Buchdruckerei in Thorn zu beziehen.

Mündliche Auskunft wird im Büro der Veranlagungskommission Mauerstraße 70 erteilt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 12. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission des Landkreises Thorn.

Es kommt noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden, ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschuß des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen.

Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von örtlichen Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungsbehörden ihres Bezirks oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden.

Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Alle Jagdberechtigten weisen wir erneut darauf hin, daß die Sicherstellung unserer Volksernährung den erheblich stärkeren Abschuß des Wildes dringend geboten erscheinen läßt.

Berlin den 29. November 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen nachstehende Höchstpreise für die Provinz Westpreußen festgesetzt, unter Berücksichtigung der Zuschläge für die Aufbewahrung:

Sorten:	Erzeugerpreis für das Pfund in	Großhandelspreis für das Pfund in	Kleinhandspreis für das Pfund in	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst angeklassifizierten oder von ihr ge- nehmigten Liefe- rungsvertrages
Gemüse:				
Zwiebeln:				
vom 1. Dezember 1918	15,50	24,—	31,—	16,—
" 1. Januar 1919	16,50	25,—	32,—	17,—
" 1. Februar 1919	18,50	27,—	34,—	19,—
" 1. März 1919	20,50	29,—	36,—	21,—
Herbst-Weißkohl:				
bis 15. Dezember 1918	3,75	7,50	10,50	4,—
Dauer-Weißkohl:				
vom 15. Dezember 1918 ab	5,75	8,50	11,50	6,—
" 1. Januar 1919 "	6,25	9,—	12,—	6,50
" 1. Februar 1919 "	6,75	9,50	12,50	7,—
" 1. März 1919 "	7,25	10,—	13,—	7,50
Rottkohl:				
vom 1. Dezember 1918	"	9,—	13,—	15,50
" 1. Januar 1919	"	9,50	13,50	16,—
" 1. Februar 1919	"	10,—	14,—	16,50
" 1. März 1919	"	10,50	14,50	17,—
Wirsingkohl:				
vom 1. Dezember 1918 ab	8,50	11,—	14,—	9,—
" 1. Januar 1919 "	9,—	11,50	14,50	9,50
" 1. Februar 1919 "	9,50	12,—	15,—	10,—
" 1. März 1919 "	10,—	12,50	15,50	10,50
Grünkohl:				
vom 1. Dezember 1918 ab	8,—	11,—	14,—	8,50
" 1. Januar 1919 "	9,50	12,50	15,50	10,—
" 1. Februar 1919 "	11,50	14,50	17,50	12,—
rote Speisemöhren und längliche Karotten:				
vom 1. Dezember 1918 ab	7,—	10,—	13,—	7,50
" 1. Januar 1919 "	7,25	10,25	13,25	7,75
" 1. Februar 1919 "	7,50	10,50	13,50	8,—
" 1. März 1919 "	7,75	10,75	13,75	8,25
Gelbe Speisemöhren:				
vom 1. Dezember 1918 ab	5,—	7,—	9,50	5,25
" 1. Januar 1919 "	5,25	7,25	9,75	5,50
" 1. Februar 1919 "	5,50	7,50	10,—	5,75
" 1. März 1919 "	5,75	7,75	10,25	6,—
Kohlrüben, gelbe:				
vom 1. Dezember 1918 ab	2,85	4,50	6,50	2,85
" 1. Januar 1919 "	3,15	4,80	6,80	3,15
" 1. Februar 1919 "	3,45	5,10	7,10	3,45
" 1. März 1919 "	3,75	5,40	7,40	3,75
Kohlrüben, weiße:				
vom 1. Dezember 1918 ab	2,35	3,85	5,15	2,35
" 1. Januar 1919 "	2,65	4,15	5,45	2,65
" 1. Februar 1919 "	2,95	4,45	5,75	2,95
" 1. März 1919 "	3,25	4,75	6,05	3,25
Weisse Möhren:				
vom 1. Dezember 1918 ab	3,75	5,25	6,75	3,75
" 1. Januar 1919 "	4,—	5,50	7,—	4,—
" 1. Februar 1919 "	4,25	5,75	7,25	4,25
" 1. März 1919 "	4,50	6,—	7,50	4,50
Futterrüben aller Art:				
vom 1. Dezember 1918 ab	2,10	3,60	5,—	
" 1. Januar 1919 "	2,40	3,90	5,30	
" 1. Februar 1919 "	2,70	4,20	5,60	
" 1. März 1919 "	3,—	4,50	5,90	

Kopf wie vor.

Rote Rüben (rote Beeten):				
vom 1. Dezember 1918 ab	7,75	10,75	12,75	8,75
" 1. Januar 1919 "	8,—	11,—	13,—	9,—
" 1. Februar 1919 "	8,25	11,25	13,25	9,25
" 1. März 1919 "	8,50	11,50	13,50	9,50

Kohlrabi:
vom 1. Dezember 1918 ab 9,— 12,— 16,—

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Montag den 9. Dezember 1918 in Kraft.

Danzig den 5. Dezember 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
von Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht Thorn den 9. Dezember 1918.
Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt, unter Berücksichtigung der Zuschläge für die Aufbewahrung.

Für die Städte Danzig, Elbing, Graudenz und Thorn gelten für Kohlrüben, gelbe und weiße, nachstehende Höchstpreise:

Sorten:	Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr ge- nehmigten Abfe- rungsvertrages
				für das Pfund in Pfennigen:
Kohlrüben, gelbe:				
ab 1. Dezember 1918 . .	2,85	5,00	7,50	2,85
" 1. Januar 1919 . .	3,15	5,30	7,80	3,15
" 1. Februar 1919 . .	3,45	5,60	8,10	3,45
" 1. März 1919 . .	3,75	5,90	8,40	3,75
Kohlrüben, weiße:				
ab 1. Dezember 1918 . .	2,35	4,10	5,40	2,35
" 1. Januar 1919 . .	2,65	4,40	5,70	2,65
" 1. Februar 1919 . .	2,95	4,70	6,00	2,95
" 1. März 1919 . .	3,25	5,00	6,30	3,25

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Montag den 9. Dezember 1918 in Kraft.

Danzig den 5. Dezember 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
von Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht Thorn den 9. Dezember 1918.
Der Landrat.

Höchstpreise für Obst.

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen nachstehende Höchstpreise für die Provinz Westpreußen festgesetzt, unter Berücksichtigung der Zuschläge für die Aufbewahrung.

Obst.**Äpfel und Birnen:**

Sorten:	Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	
				für das Pfund in Pfennigen
Gruppe I: Tafelobst:				
ab 1. Dezember 1918 . .	44	56	69	
" 1. Januar 1919 . .	46	58	71	
" 1. Februar 1919 . .	48	60	73	
" 1. März 1919 . .	50	62	75	

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte unter

Auscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst: ab 1. Dezember 1918 . . 15 22 35

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dören und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Montag den 9. Dezember 1918 in Kraft.

Danzig den 5. Dezember 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
von Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht Thorn den 9. Dezember 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.**Betrifft Zwangsabgabe von Speck aus Hausschlachtungen.**

(Prov.-Fleischstelle v. 2/12. 18, Tgb. 3. 6773/18 verb.
mit 6373/18.)

Von dem durch Hausschlachtung von Schweinen im Winter 1918/19 gewonnenen Fleische ist, wie im Vorjahr, wieder Speck oder Fett an den Kommunalverband abzuliefern. Die Ablieferung ist zwangsläufig und hat im wesentlichen nach den im Kreisblatt Nr. 102 v. 22. 12. 1917 veröffentlichten Bestimmungen zu erfolgen.

Die Menge des abzuliefernden Specks wird dem Selbstversorger nach Erteilung der Erlaubnis zur Hausschlachtung mitgeteilt; es ist also eine angemessene Menge Speck oder Fett zu diesem Zweck zurückzulegen.

Von der Provinzialfleischstelle sind neue Preise für die abzuliefernden Speckarten oder Fett festgesetzt worden. Der Kreis zahlt dementsprechend für

$\frac{1}{2}$ kg frischen Bauchspeck	2,40 Mt.,
$\frac{1}{2}$ " Rückenspeck	2,80 "
$\frac{1}{2}$ " Liesen (Flomen)	2,80 "

Die im vorigen Jahre eingerichteten Specksammelstellen

Bezirk 1, Culmsee:

Specksammelstelle Schlachthof Culmsee,

Bezirk 2, Thorn:

Specksammelstelle Hausfrauenverein, Thorn, Baderstr.

Bezirk 3, Bösendorf:

Specksammelstelle Molkerei in Gr. Bösendorf,

Bezirk 4, Podgorz:

Specksammelstelle Fleischermstr. Szczemanski, Podgorz, bleiben weiterhin bestehen.

Um eine schnelle Ablieferung der pflichtmäßigen Speckmengen herbeizuführen, wird ersucht, nur frischen Speck oder Liesen

abzugeben. Das Pökeln und Räuchern übernimmt der Kommunalverband.

Die Ortsbehörden ersuchen ich, Vorstehendes jogleich ortssüchtig bekannt zu geben.

Thorn den 9. Dezember 1918.

für den Arbeiter- und Soldatenrat.

Goldak.

Der Landrat.

Kleemann.

Bekanntmachung.

In sehr vielen Ortschaften des Kreises haben sich Soldatenräte gebildet. Laut Verfügung des stellv. Generalkommandos 17. A.-R. sind diese Soldatenräte aufzulösen. Soldatenräte dürfen nur an Orten bestehen, die Truppen, Verbände, Lazarette oder Kommandobehörden besitzen. Wir ersuchen die Soldatenräte, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die entlassenen Kameraden sind jetzt wieder Arbeiter und Bauern und finden ihre Vertretung in den örtlichen Arbeiter- und Bauernräten. Ein besonderer Soldatenrat würde eine doppelte Vertretung der Kameraden bedeuten und ein Unrecht gegen Arbeiter und Bauern sein.

Die Beauftragten des Vollzugsausschusses des A.- und S.-Rates.

Bildung von Bauernräten.

Von mehreren Stellen sind mir die Listen der Bauernräte bisher noch nicht zugegangen. Die in Frage kommenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erfuhe ich hiermit, für schleunigste Einreichung Sorge zu tragen, damit die baldige Einberufung zur Kreisversammlung der Bauernräte erfolgen kann.

Thorn den 10. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.
Goldaß.

Der Landrat.
Kleemann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts wird gemäß der Anweisung des Preußischen Landesfleischamts vom 30. November 1918 Nr. A. I. 9102/18 hinsichtlich der Hausschlachtungen und der Ablieferung von Schweinen für den Bereich der Provinz Westpreußen bestimmt:

Satz 1.

Sämtliche Hausschlachtungen von Schweinen müssen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeführt sein.

Satz 2.

Sollten besondere Umstände in Einzelfällen Ausnahmen von der vorstehenden Anordnung als unumgänglich notwendig erscheinen lassen, so werden die Kommunalverbände ermächtigt, möglichst kurzfristige Ausnahmen nach Maßgabe der vorliegenden Umstände zu genehmigen.

Die fehlende Schlachtreise eines Hausschlachtungsschweines kann jedoch allein keinen Grund zu einer Ausnahmeverfügung bilden. Eine solche darf in jedem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung mit erlaubten Futtermitteln nachgewiesen ist.

Satz 3.

Damit die Schweinehausschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeführt werden können, werden die Kommunalverbände ermächtigt, im Bedarfsfalle Ausnahmen von der vorgeschriebenen dreimonatigen Haltestift zu gewähren.

Satz 4.

Die durch die Verordnung vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 949) vorgesehene Speck- oder Fettablieferung aus Hausschlachtungen bleibt unverändert bestehen.

Satz 5.

Der Westpreußische Viehhandelsverband wird ihm angebotene Vertragschweine jederzeit abnehmen, auch wenn das vereinbarte Gewicht nicht erreicht ist.

Nicht amtliches.

Zum Pressen größerer Mengen Stroh stelle ich meine

Strohpresse sowie Bindedraht

Leihfrei zur Verfügung, wenn die Verladungen unter Anrechnung auf die Landlieferungen durch meine Vermittelung erfolgen können.

J. Priwin, Posen, Wilhelmplatz 11.
Telegrammadresse: Strohpriwin, Posen.
Telephon: Posen 3297—3062.

Lohn- und Deputatbücher sind zu haben in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei.

Satz 6.
Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen ohne Ausnahmeverfügung befindlichen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von den Zuchtschweinen und von noch nicht abgenommenen Vertragsschweinen, sofort zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Danzig den 6. Dezember 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Soldatenräte.

1. Auf Grund der bisher erlassenen Bestimmungen müssen jetzt Soldatenräte bestehen:

- in Danzig einschl. der zum Befehlsbereich der Kommandantur Danzig gehörigen Vororte;
- in Graudenz einschl. der zum Befehlsbereich des Gouvernements Graudenz gehörigen Vororte;
- in Thorn einschl. der zum Befehlsbereich des Gouvernements Thorn gehörigen Vororte;
- in Neustadt, Stolp, Schwane, Konitz, Pr. Stargard, Marienwerder, Schewitz, Culm, Dirschau;
- auf den Truppenübungsplätzen Gruppe, Hammerstein und dem Fußartillerie-Schießplatz Thorn;
- bei den Kriegsgefangenenlagern Bülow, Czerst, Mewe, Tuchel, Strasburg;
- in Góziershausen.

2. Sollten Soldatenräte auch in anderen, als den oben genannten, Orten gebildet sein, so haben diese umgehend dem unterzeichneten Vollzugsausschuss dieses mitzuteilen unter Angabe der Gründe, die die Bildung rechtfertigen.

3. Lazarette versfahren nach den Bestimmungen für die Truppenteile (siehe K. V. Bl. 18, S. 623 „Befugnisse der Soldatenräte“). Kleinere Militärkommandos und Reserve-lazarette werden sich also den Soldatenräten des nächstgelegenen Standortes oder einer stärkeren Formation anschließen.

4. Beurlaubte Mannschaften finden ihre Vertretung bereits im Soldatenrat ihres Truppenteils.

5. Entlassene Mannschaften schließen sich natürlich dem Arbeiter- bzw. Bauernrat ihres Aufenthaltsortes an.

6. Ausweise jeder Art sind nur dann gültig, wenn sie von einer Kommandobehörde oder einem Truppenkommando unter Gegenzeichnung des zuständigen Soldatenrats gezeichnet sind. Die Beauftragten des Vollzugsausschusses des A.- und S.-Rates,

gez. Fizmer.

Der kommandierende General.

gez. Wagner.

Erstklassige, hochdele, schwinochige

Bullen,

sprungfähig, aus Herdbuchherde, auch

hochtragende weibliche Tiere

hat, da Herdbuchauktion ausfällt, abzugeben

**Hasbach,
Schloss Birglau, Kreis Thorn.**

Garn

zur Reparatur von Säcken und Pferdegeschirren, sowie gebrauchte Pferdegeschirre sind zu haben bei

**Bernhard Leiser Sohn,
Fernspr. 643. Thorn, Heiligegeiststr.**

Als
Buchdruckerlehrling

findet kräftiger, anstelliger Knabe sofort oder später eine Stelle. Schulabgangszeugnis ist bei der Meldung vorzulegen.

C. Dombrowski'sche Buchdruckerei,
Thorn.

**Lohn- und
Deputatbücher**
sind zu haben in der
C. Dombrowski'sche Buchdruckerei
Thorn.

 Der vorliegenden Kreisblattsnummer ist die Kreis-tags-Verhandlung vom 27. November 1918 beigelegt.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 100 des Thorner „Kreisblatt.“

Sonnabend den 14. Dezember 1918.

Nachruf.

Heute verstarb nach kurzem Krankenlager der Verwalter unserer Nebenstelle in Culmsee,

Herr Kaufmann Artur von Preeßmann.

Der Verstorbene hat die Nebenstelle seit dem Tode seines Vaters im Jahre 1911 mit großer Arbeitsfreudigkeit, Gewandtheit und regstem Fleiß verwaltet und besonders während der Kriegsjahre unser Vertrauen und das der mit der Nebenstelle im Verkehr stehenden Kreisbewohner in vollem Maße erworben.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Thorn den 12. Dezember 1918.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Thorn.

Kleemann,
Landrat.

Die Beamten der Sparkasse des Landkreises Thorn.

Nigg. Seiler.

Nachruf.

Gestern Vormittag ist in Groß Bösendorf der

Straßenmeister

Herr Eduard Otto Gall

nach kurzem schwerem Leiden gestorben.

Gall hat 33 Jahre in den Diensten des Kreises gestanden und sich durch treueste Pflichterfüllung in dieser langen Zeit die uneingeschränkte Anerkennung und Wertschätzung der Kreisverwaltung erworben. Daneben hat er es verstanden, sich durch liebenswürdiges und hilfsbereites Wesen und vornehme Gesinnung bei Vorgesetzten und Mitarbeitern eine angesehene Stellung und große Beliebtheit zu erwerben.

Die Kreisverwaltung steht trauernd an der Bahre des hervorragenden Mannes und wird seiner stets in Treue und Ehren gedenken.

Thorn den 14. Dezember 1918.

Der Kreisausschuss des Landkreises Thorn.

Kleemann.

Nachruf.

Der beim Kreisverteilungsamt beschäftigte

Kaufmann Herr Bruno Biletzki

ist gestern einer schweren Grippe-Erkrankung erlegen. Wir verlieren in Herrn Biletzki einen gewissenhaften, fleißigen Angestellten, der sich durch seine Gaben und durch seine liebenswürdige Persönlichkeit allgemeine Achtung und Wertschätzung erworben hatte.

Die Kreisverwaltung wird ihm ein treues Gedächtnis bewahren.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Steemann.